



L06 – Kartellrechtliche Compliance

Teil 1: Eckpunkte für effektive Compliance Programme

Autoren: Arbeitskreis Kartellrecht in Kooperation mit
Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME)



Deutsches Institut für Compliance

1. Auflage: Mai 2016

Disclaimer

DICO Leitlinien richten sich an Compliance-Praktiker. Sie sollen einen Einstieg in das Thema erleichtern und einen Überblick verschaffen. Es wird daher bewusst darauf verzichtet, juristische Sonderfälle und Ausnahmeregelungen aufzuzeigen.

DICO Leitlinien bieten dem geeigneten Leser praxistaugliche und umsetzbare Empfehlungen für ausgewählte Compliance-Themen. Mit Veröffentlichung einer Leitlinie soll zugleich eine Diskussion zum jeweiligen Themenkreis angestoßen werden mit dem Ziel, darauf aufbauend einen Standard zu entwickeln, der von Compliance-Praktikern anerkannt wird.

Senden Sie Ihre Anregungen und Beiträge an Leitlinien@dico-ev.de. Wir freuen uns auf eine lebhaftige Diskussion und bedanken uns für Ihre konstruktive Unterstützung!



1. EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG	4
2. DAS ECKPUNKTEKONZEPT	5
3. DIE EINZELNEN ECKPUNKTE	6
3.1 Führungskultur	
3.2 Verantwortlichkeit und Organisation	
3.3 Risikoanalyse	
3.4 Regelwerk	
3.5 Schulungen	
4. WEITERGEHENDE ELEMENTE	11

1. Einleitung und Zielsetzung

Aufgrund der mit Kartellverstößen einhergehenden Risiken sind kartellrechtliche Compliance-Programme mittlerweile für viele Unternehmen selbstverständlich. Über den angemessenen Inhalt und Umfang der entsprechenden Programme bestehen allerdings weiterhin zahlreiche Unklarheiten. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der vorliegenden Leitlinie, diese Unklarheiten zu minimieren und den DICO Mitgliedern sowie interessierten Dritten Unterstützung bei der Einrichtung, Verbesserung und Bewertung von kartellrechtlichen Compliance-Programmen zu geben.

Die vorliegende Leitlinie lässt dabei ausdrücklich offen, ob Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet sind, kartellrechtliche Compliance-Programme einzuführen bzw. zu unterhalten.¹ Denn unabhängig hiervon haben sich in Praxis und Wissenschaft in den letzten Jahren bestimmte Eckpunkte für effektive Programme herausgebildet. Diese Eckpunkte werden nach einer kurzen Beschreibung des Eckpunktekonzepthes im Folgenden aufgezeigt bzw. konkretisiert (unter 2. und 3.).

Viele Unternehmen ergänzen ihre kartellrechtlichen Compliance-Programme inzwischen zudem um Maßnahmen, die dem eigenen Schutz vor Kartellverstößen durch Lieferanten dienen (sog. Kartellschadensprävention).² Hierzu kann beispielsweise die an Kartellanten gerichtete Forderung gehören, bei Beteiligung an Beschaffungsvorgängen eine erfolgreiche Selbstreinigung – einschließlich des Bestehens eines effektiven kartellrechtlichen Compliance-Programmes – nachzuweisen. Für öffentliche Auftraggeber folgt dies in Europa ohnehin bereits aus dem (Kartell-) Vergaberecht.³ Einzelne Unternehmen gehen inzwischen auch hierüber noch hinaus und verpflichten Lieferanten, die auf Kartellrisikomärkten tätig sind, als Bestandteil der Kartellschadensprävention vertraglich zur Einführung bzw. Beibehaltung von kartellrechtlichen Compliance-Programmen.⁴

Vor diesem Hintergrund liegt das Ziel der vorliegenden Leitlinie nicht nur darin, Unternehmen bei der Einrichtung von eigenen Compliance-Programmen zu unterstützen. Die Leitlinie soll den DICO-Mitgliedern und interessierten Dritten – einschließlich öffentlicher Vergabestellen – darüber hinaus auch Hilfestellung bei der Bewertung der Effektivität von Compliance-Programmen von Lieferanten (bzw. Bietern) geben. In diesem Zusammenhang kann die Leitlinie für Unternehmen – auch im Hinblick auf die verschärfte Rechtsprechung zur Haftung für Handelsvertreter⁵ – zudem als wertvolles Instrument zur Sensibilisierung eigener Handelsvertreter dienen.

Daneben verfolgt die vorliegende Leitlinie noch ein drittes Ziel: Während Kartellbehörden in vielen anderen Jurisdiktionen (z. B. Großbritannien, Italien, Frankreich, Australien und Kanada) die Einführung bzw. das Bestehen effektiver kartellrechtlicher Compliance-Programme im Fall von Verstößen bußgeldmindernd berücksichtigen (können), ist dies unter anderem in Deutschland nicht der Fall. Dies liegt möglicherweise auch daran, dass es bislang an anerkannten (bzw. hinreichend konkreten) Eckpunkten für effektive kartellrechtliche Compliance-Programme fehlte. Indem die vorliegende Leitlinie entsprechende Eckpunkte aufzeigt, versteht sie sich daher auch als Beitrag zur Diskussion um eine bußgeldmindernde Berücksichtigung von kartellrechtlichen Compliance-Programmen.⁶ »

¹ Siehe hierzu die DICO-Leitlinie L 03 – Compliance-Leitfaden für den Aufsichtsrat, nach der keine allgemeine Pflicht für Compliance-Systeme besteht (Ziff. 1.1). Ähnlich Seeliger/Mross, in: FK, Teil E (Kartellrechts-Compliance), Tz. 24, Tödtmann/Winstel, in: Semler/Peltzer/Kubis, Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, § 13, Rn. 31ff. und Hauschka, Corporate Compliance, § 1, Rn. 22ff. Anders Brömmelmeyer, NZKart 2014, 478f.

² Vgl. hierzu Reimers/Brack/Schmidt, CCZ 2016, 83 ff.

³ S. Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU sowie § 125 GWB n.F.

⁴ So beispielsweise die Deutsche Bahn AG (siehe www.deutschebahn.com/kartellpraevention).

⁵ Vgl. hierzu die Spannstahlscheidung des EuG (EuG, Urteil v. 15.7.2015, T-418/10).

⁶ Zu dieser Diskussion siehe Dittrich/Linsmeier, NZKart 2014, 485, Jungbluth, NZKart 2015, 43 und Brömmelmeyer (Anm. 1).

Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde im November 2012 in Berlin auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Mitglieder aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie aus der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO fördert Compliance in Deutschland, definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

Über den BME:

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1954 als Fachverband für Einkäufer und Logistiker in Deutschland etabliert. Der BME blickt auf eine über 60 Jahre lange Geschichte zurück, in der seine Mitgliedszahl auf über 9.000 Mitglieder angewachsen ist – von der Einzelperson bis zum Großunternehmen. Das Volumen der von den Mitgliedern eingekauften Waren und Dienstleistungen beträgt jährlich rund 1,25 Billionen Euro.

Zu den Zielen des BME gehören der Transfer von Know-how durch einen ständigen Erfahrungsaustausch, die Aus- und Weiterbildung von qualifiziertem Personal und die wissenschaftliche Arbeit an neuen Methoden, Verfahren und Techniken.

Der BME als größter Einkäuferverband in Europa hat bereits 2006/2007 mit der BME Compliance Initiative einen internationalen und branchenübergreifenden Mindeststandard geschaffen. Unser Ansinnen ist es, Sie mit der Compliance-Initiative beim Aufbau und der Weiterentwicklung einer entsprechenden Unternehmenskultur – branchenübergreifend und international zu unterstützen.



DICO – Deutsches Institut für Compliance

Chausseestraße 13

D-10115 Berlin

info@dico-ev.de

www.dico-ev.de

